

FEUER

Besondere Bedingung F-917.1

ZAHLEN DER ENTSCHÄDIGUNG

In Abänderung des Art. 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, daß zwei Wochen nach der Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.